

XLVII.

Schluss-Protokoll

über die im Jahre 1895 in der
Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.

A.

Lösung der Pastoral-Conferenz-Fragen.

(Nr. 515. I. Kirchl. Ver. Bl. f. d. Lavant. Diöc. v. 15. Febr. 1895).

I. Pastoral-Conferenz-Frage.

Was sind fromme Stiftungen (Seelenmessen, Pfarrarmeninstitute u. s. w.)? Wem steht die Verwaltung derselben zu? Welche kirchliche Bestimmungen und welche staatliche Normen sind bei der Errichtung und endgiltigen Constituierung derselben zu beachten?

1. Was sind fromme Stiftungen?

Unter frommen Stiftungen versteht man jene kirchlichen Einrichtungen, durch welche ein zeitliches Gut zu einem kirchlichen Zwecke in der Weise gewidmet wird, daß eine ideale, moralische Person der Träger von Rechten wird, deren Genuß einer oder mehreren Personen gegen dem zukommt, daß sie die mit dem Bezugsrechte verbundenen Lasten tragen. —

§ 47 des Ges. vom 7. Mai 1874, (R. G. Bl. Nr. 50) besagt: „Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.“

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister“.

Es ist einleuchtend, daß hier der Begriff einer kirchlichen Stiftung enger ist, als im canonischen Rechte, wo unter den zu bedenkenden Percipienten consequent auch die Armen angeführt werden. Der hl. Papst

Gregor der Große schreibt: „Augustino Episcopo Anglorum“ — in respons. ad primam interrogationem: „Mos est Apostolicae sedis ordinatis Episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet Episcopo et familiae ejus, propter hospitalitatem et susceptionem, alia clero, tertia vero pauperibus, quarta Ecclesiis reparandis“. (Deer. Grat. c. 30 C. XII. qu. 2). Für unsere Gegenden erließ Papst Gregor II. im Jahre 715 ein Capitulare, in welchem sub. cap. V. zu lesen: „De redditu Ecclesiae, vel oblationibus fidelium, quatuor faciat portiones, quarum unam sibi retineat, alteram Clericis pro suorum officiorum sedulitate distribuat; tertiam pauperibus et peregrinis, quartam ecclesiasticis fabricis noverit reservandam, de quibus divino erit redditurus judicio rationem“. (Concilia Salisburgensia digesta a Floriano Dalham. Augustae Vindel. 1788, pg. 6).

Auch hier werden unter den zu bedenkenden Percipienten die Armen und die Fremden aufgeführt. Die bürgerliche Gesetzgebung und Judicatur weichen aber von diesen canonistischen Rechtsbestimmungen ab, wie dies aus dem bereits citierten § 47 des Ges. vom 7. Mai 1874, (R. G. Bl. Nr. 50) und aus den nachstehenden Erkenntnissen entnommen werden kann: „Eine Stiftung, laut welcher über den auch Laien zugänglichen Genuß von Gütern verfügt wird, kann nicht als eine rein kirchliche angesehen und daher nicht in der kirchlichen Verwaltung belassen werden.“ (Verwaltungs-Gerichtshof vom 2. Juni 1880). „Eine Stiftung, welche zu einem Zwecke errichtet wurde (Armenpflege), welcher zwar auch von der Kirche durch ihre Anstalten verfolgt wird, seinem Inhalte nach aber nicht ausschließlich als ein der Kirche anheingeegebener erscheint, kann nicht der Character einer rein kirchlichen Stiftung zuerkannt werden. Maßgebend ist die Widmung des Vermögens, nicht die Person des bestellten Verwalters, mag selbe auch ein kirchliches Institut sein.“ (R. G. G. vom 17. April 1884).

2. Wem steht das Recht der Verwaltung frommer Stiftungen zu?

Anlangend die Frage bezüglich des Rechtes der Verwaltung der causae piae bestimmt die Kirche Folgendes: „Episcopi, etiam tanquam sedis apostolicae delegati, in casibus a jure concessis omnium piarum dispositionum tam in ultima voluntate quam inter vivos sint exsequeutores; habeant jus visitandi hospitalia, collegia quaecunque ac confraternitates laicorum, etiam quas scholas sive quocunque alio nomine vocant, eleemosynas montis pietatis sive caritatis, et pia loca omnia, quomodocunque nuncupentur, etiamsi praedictorum locorum cura ad laicos pertineat, atque eadem pia loca exemptionis privilegio sint munita; ac omnia, quae ad Dei cultum aut animarum salutem seu pauperes sustentandos instituta sunt, ipsi ex officio suo juxta sacrorum canonum statuta cognoscant, et exsequantur, non obstantibus quacunque consuetudine, etiam memorabili, privilegio aut statuto.“ (Conc. Trident. sess. 22, de ref. C. 8).

Um also im Sinne der Kirche zu handeln, welche den Armen und Hilfsbedürftigen zu jeder Zeit eine gute Mutter sein und bleiben will, wie es ihr der Herr befohlen (Matth. 25. 40), wird man für den Fall, daß eine Stiftung in Aussicht genommen wird, die auch den Armen zu statten kommen soll, im Testamente oder in der Widmungsurkunde dafür zu sorgen haben, daß nicht etwa bloß die Verwaltung der Stiftung der römisch-katholischen Kirche zu R... oder speciell einem auch vom bürgerlichen Gesetze als juristische Person anerkannten römisch-katholischen kirchlichen Institute zugesprochen wird, sondern daß das hiezu bestimmte Vermögen der betreffenden Kirche oder einem kirchlichen Institute gewidmet werde.

3. Wie sind fromme Stiftungen zu errichten?

Hinsichtlich der Errichtung frommer Stiftungen ist bereits im hierämtlichen Normale für die Verwaltung des Pfründen- und Kirchen-Vermögens vom 22. September 1859, Nr. 1599 in den §§ 33–42 die nöthige allgemeine Directive gegeben worden. Durch Nachstehendes sollen die bereits bestehenden Vorschriften näher erläutert werden.

Instruction

für die Errichtung und endgültige Constituierung frommer Stiftungen.

§ 1. Berechtigung zur Annahme oder Zurückweisung frommer Stiftungen.

Die einzelnen Kirchenvorstellungen sind nicht berechtigt, im eigenen Namen eine Stiftung anzunehmen oder aber deren Annahme zu verweigern; dieses Recht steht ausschließlich dem fürstbischöflichen Ordinariate zu.

§ 2. Einbringung des Stiftungsbetrages unter eventueller Intervention der k. k. Finanz-Procuratur.

Die Kirchenvorstellungen sollen darauf bedacht sein, daß die Stiftungen sobald als möglich rechtsförmlich errichtet werden. Deswegen sind sie verpflichtet für die Hereinbringung des Stiftungsbetrages sammt den vom Tode des Erblassers angelaufenen Zinsen Sorge zu tragen.

Nachdem das Vermögen der katholischen Kirche gemäß § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, (R. G. B. Nr. 50) den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt, unterliegt es keinem Zweifel, daß in Anwendung des Hofkanzlei-Decretes vom 31. December 1820, bei Einbringung von Erbschaften und Legaten zu Gunsten katholischer Kirchen und Pfründen diesen die Vertretung durch die Finanz-Procuratur zu leisten sei. Alinea 4. der provisorischen Dienstes-Instruction für die k. k. Finanz-Procuraturen vom 16. Februar 1855, (R. G. B. Nr. 34) lautet: „Solchen Stiftungen, welche nicht unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwaltet werden, gebührt nur insoferne die Vertretung durch die Finanz-Procuratur, als es sich um die erste Constituierung der Stiftung, und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Constituierung der Stiftung, nicht aber, insofern es sich nach bereits constituierter Stiftung um fernere Rechtsgeschäfte oder Vertretungen handelt.“

§ 3. Nutzbringende Anlegung des Stiftungsfondes.

Stiftungen sind pupillarmäßig sicher anzulegen. (§ 230 des A. B. G. B.). Dies kann auf drei Arten geschehen:

- a) Durch Ankauf eines öffentlichen Schulbriefes, z. B. einer Staatsschuldverschreibung.
- b) Durch einen Privatschuldbrief.
- c) Durch Ankauf von liegenden Gütern.

Bevor man jedoch zur Anlage des Stiftungsbetrages schreitet, ist zu erwägen, ob die Perzentualgebühr (siehe unten § 7) und die Kosten für die Errichtung der Stiftung dem Stiftungsbetrage zu entnehmen sind, oder aber von den Stiftern oder ihren Erben getragen werden. Im ersteren Falle ist sogleich soviel vom Capitale auszuscheiden, als voraussichtlich zur Deckung dieser Kosten nöthig sein wird.

§ 4. Anlegung des Capitals in einem öffentlichen Fundus.

Werden mit Stiftungsgeldern Staatsschuldverschreibungen angekauft, so müssen dieselben auf den Namen der betreffenden Stiftung vinculiert werden. Der einfachste Weg zur Vinculierung ist der, daß man den zu fructificierenden Betrag an das k. k. Ministerialzahlamt in Wien einschickt, welches dann nicht nur den Ankauf, sondern auch die Vinculierung der Obligation kostenfrei besorgt. In der Eingabe ist das Vinculum genau und deutlich anzugeben, sowie das k. k. Steueramt zu bezeichnen, bei welchem man die Zinsen beheben will, damit der betreffende Zinszahlungsbogen ausgestellt werden könne. Man kann sich aber auch an das zuständige k. k. Steueramt wenden, welches Vinculierungen von Obligationen ohne Vermittelung irgend einer anderen Behörde bei der Universalstaats- und Bancoschuldencassa einleiten kann. Hiefür bestehen eigene Formulare, die bei den k. k. Steuerämtern zu haben und von der Partei in Triplo auszufüllen sind. Auch das k. k. Postsparcassenamt vermittelt den Ankauf und die Vinculierung der Staatspapiere. Man nimmt ein Einlagsbüchdel der Postsparcasse beim nächstgelegenen Postamte, legt das nöthige Geld ein und sucht um Ankauf und Vinculierung der Rentenobligation an.

Nach § 194 des kais. Patentges vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 208) sind die österreichischen Staats- oder ihnen gesetzlich gleichgestellten öffentlichen Schuldverschreibungen geeignet, um Gelder der Minderjährigen (also auch der frommen Stiftungen) fruchtbringend anzulegen.

Das Vinculum hat den Namen des Stifters zu enthalten und etwa zu lauten: „An die römisch-katholische Pfarrkirche zu N. nomine der Messenstiftung des N. N.“

§ 5. Anlage in Privatschuldbriefen.

Der § 40 des Normale vom 22. September 1859, Nr. 1599 bestimmt: „Kirchen eigenthümliche, sowie Stiftungscapitalien können nur unter pupillarmäßiger Sicherheit fruchtbringend angelegt werden, welche bei Privaten dann vorhanden ist, wenn die angebotene Hypothek, falls sie in einem Hause besteht, nicht über die Hälfte, die verpfändeten Grundstücke nicht über zwei Drittel des wahren Wertes belastet erscheinen.“

Eine derartige Investierung von Stiftungsgeldern ist ohne ausdrückliche Bewilligung des f.-b. Ordinariates nicht gestattet. Dem vorzulegenden Gesuche sind beizuschließen:

- a) Der Entwurf des Schuldscheines, der genau nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes abgefaßt sein muß.
- b) Der Grundbuchsextract der zu belehnenden Realität;
- c) der Grundbesitzbogen, wenn es Felder sind.
- d) Bei Häusern ein amtliches Schätzungsprotokoll.
- e) Bei Gebäuden ein Attest über die Feuerversicherung, zu welcher sich der Darlehensnehmer für die Zeit zu verpflichten hat, als das Darlehen auf dem versicherten Bau-Objecte haftet.
- f) Eventueller Patronatsconsens.

§ 6. Anlegung von Stiftungsgeldern in liegenden Gründen.

Die Investierung von Stiftungsgeldern durch Ankauf von liegenden Gründen ist ohne die ausdrückliche Genehmigung des f.-b. Ordinariates und der hohen k. k. Statthalterei unzulässig. Hätte eine Kirchenvorstellung ohne die gedachte Genehmigung einen Kaufvertrag geschlossen, dann hätte sie für den eventuellen Schaden selbst aufzukommen.

Der Kaufvertrag kann erst dann im Grundbuche zu Gunsten der Stiftung intabuliert werden, wenn der Vertrag die Approbations- und Confirmationsclausel des f.-b. Ordinariates und der k. k. Statthalterei erhalten hat.

Im gegebenen Falle ist also zuerst ein ungestempelter Vertragsskizzenentwurf an das f.-b. Ordinariat zu leiten. Der Vertragsskizzenentwurf ist in der Regel von einem k. k. Notar oder einem anderen Rechtskundigen anzufertigen, und sind hierbei alle gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten, insbesondere auch § 48 des Gef. vom 7. Mai 1874, Nr. 50, welcher lautet: „Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im § 41 bezeichneten Vertretung (Kirchenpropste) gefordert.“

Dem Vertragsskizzenentwurfe sind beizuschließen:

- a) Der Grundbuchsextract betreff der Realität, von welcher das zu erwerbende Object abgetrennt werden soll, um zu sehen, ob die Realität lastenfrei sei.
- b) Der Grundbesitzbogen, um das Erträgnis beurtheilen zu können.
- c) Ein amtliches Schätzungsprotokoll.
- d) Der schriftliche Patronatsconsens.
- e) Eine amtliche Situationszeichnung.

Da jede Stiftung Rechtssubject, also eine ideale oder juristische Person ist, welcher das Eigenthumsrecht hinsichtlich der Immobilien zukommt, ist nöthig, daß der Kauf oder die Erwerbung des unbeweglichen Gutes zu Gunsten der Stiftung und in ihrem Namen geschehe und im Grundbuche so eingetragen werde. Z. B.: „N. N. Pfarrer in N. als Stiftungsverwalter und N. N., N. N. Kirchenpropste in Vertretung der Messenstiftung des N. N. bei der römisch-katholischen Pfarrkirche in N. kaufen das Grundstück für die Messenstiftung des N. N.“

Wenn mehrere Stiftungscapitalien für die Erwerbung verwendet werden, sind die einzelnen Stiftungen im Vertrage ausdrücklich zu benennen, und sind auch die Antheile zu specificiren, welche den einzelnen Stiftungen zukommen. Z. B.: „Messenstiftung des N. N. mit dem Antheile $\frac{1}{4}$ und Messenstiftung des N. N. mit dem Antheile $\frac{3}{4}$.“

Ist die Erlaubnis zum Ankaufe erteilt und der Kaufvertragsentwurf genehmigt worden, dann ist der Kaufvertrag anzufertigen und dem f.-b. Ordinariate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7. Die Percentualgebühr (Vermögensübertragungsgebühr).

Die 10procentige Vermögensübertragungsgebühr ist nicht bloß von Capitalien einer Verlassenschaft zu entrichten, sondern auch von Capitalien, welche von Lebenden zu einer Stiftung gewidmet werden. Im Gesetze vom 13. December 1862, (R. G. Bl. Nr. 89) § 7 ist nun angeordnet: „Die Bemessung aller Percentualgebühren hat nach Werthabstufungen von je 20 fl. zu erfolgen und ist jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher 1 fl. oder mehr beträgt, als voll anzunehmen; ein Restbetrag unter 1 fl. ist unberücksichtigt zu lassen.“ Von 50 fl. bar beträgt daher die Vermögensübertragungsgebühr nicht 5 fl., sondern 6 fl. Bei Renten wird jener Coursstand der Bemessung zu Grunde gelegt, der am Ratificationstage notiert ist.

Was die Art und Weise der Entrichtung der Percentualgebühr anbelangt, so muß dieselbe nach Gebührengesetz, Tarifpost Nr. 96, § 6, lit. 1. a. mittelst Stempelmarken auf der Stiftungsurkunde selbst entrichtet werden, wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht übersteigt; ist sie aber höher als 20 fl., so kann sie zwar auch mittelst Ankleben von Stempelmarken auf einer Urkunde entrichtet werden, aber gewöhnlich wird sie dann, besonders wenn der Betrag ein sehr hoher ist, beim k. k. Steueramte oder bei dem k. k. Gebührenbemessungsamte bezahlt, welches den Empfang auf beiden Originalstiftbriefen bestätigt. Die Stempelmarken sind, da die Gültigkeit der Urkunde erst durch die Ordinariatscorroborierung bewirkt wird, auf einem Stiftbrief-exemplare gerade unterhalb der Fertigung der Vermögensverwaltung, beziehungsweise des Pfarrsiegels anzubringen, so daß die erste Zeile der Corroborierungsclausel darüber geschrieben werden kann.

Hinsichtlich der unmittelbaren Abfuhr der Gebühren (ohne Stempelmarken) kommt noch zu bemerken, daß die Errichtung der Stiftung binnen acht Tagen nach der Corroborierung dem betreffenden Steueramte zur Gebührenbemessung anzumelden ist. (Fin. Min. Erl. 15. Jänner 1852, Z. 39.466).

Die Anmeldung zur Bemessung der Gebühren hat auf folgende Weise zu geschehen:

- a) Man fertigt eine ungestempelte Copie der Stiftungsurkunde an und versieht sie mit der Ueberschrift: „Abschrift zum Zwecke der Gebührenbemessung“.
- b) Diese Copie wird vom k. k. Bezirksgerichte kostenfrei legalisiert.
- c) Die legalisierte Copie ist dem k. k. Steueramte zum Zwecke der Gebührenbemessung zu überreichen, und ist daselbe zu ersuchen, daß es auf die Originalurkunde die Bemerkung setze: „Zur Gebührenbemessung angemeldet“.
- d) Die legalisierte Abschrift bleibt beim k. k. Steueramte, die Originalurkunde wird aber dem Pfarramte zugemittelt.

Daß sich dieser Vorgang durch persönliche Intervention leichter abwickeln läßt, als durch schriftlichen Verkehr, ist einleuchtend.

Die Vorschreibung der Percentualgebühr erfolgt durch die k. k. Finanz-Bezirks-Direction; die Bezahlung hat binnen eines Monats nach Erhalt des Zahlungsauftrages zu erfolgen.

Innerhalb zweier Monate nach erfolgter Corroborierung ist dem f.-b. Ordinariate eine Bescheinigung über die geleistete Zahlung zuzumitteln; dadurch ist sodann die Angelegenheit als abgeschlossen zu betrachten.

§ 8. Anfertigung und Corroborierung des Stiftbriefes.

Ueber jede Stiftung ist eine gehörig abgefaßte Urkunde anzufertigen.

Rein kirchliche Stiftungen corroboriert das f.-b. Ordinariat allein; Stiftungen, die nicht rein kirchlich sind, bedürfen auch der Bestätigung der k. k. Statthalterei.

Dem entsprechend wird auch der Entwurf des Stiftbriefes nur von einer, im letzteren Falle aber von beiden Stellen geprüft.

Bei der Abfassung des Stiftsbriefes ist insbesondere auf den Willen des Stifter, auf den Stiftungsfonds und auf die zu übernehmenden Verpflichtungen zu achten.

Den Willen des Stifter muß man durch einen schriftlichen Beleg darthun können.

Wird von einem lebenden Stifter eine Widmungsurkunde errichtet, dann ist diese mit einem 50 fr. Stempel zu versehen und vom Stifter sowie von zwei Zeugen zu unterfertigen.

Der Stiftungsfonds muß so groß sein, daß das jährliche Erträgnis desselben zur Deckung der Verbindlichkeiten nach dem folgenden Diöcesannormale hinreicht.

Das Stiftungscapital soll so hoch sein, daß die reinen Jahresinteressen betragen:

Für eine stille hl. Messe wenigstens	fl.	3.—
Für ein hl. Requiemamt	"	6.—
Für ein hl. Requiemamt mit 2 Assistenten wenigstens	"	10.—
Für die Vigil (1 Noct. mit Laudes) und Libera (mit Einem Priester) wenigstens	"	4.—
(Für jeden weiteren Priester 1 fl. mehr.)		

Demnach würde das Stiftungscapital, gebühren- und abzugsfrei, bei 4% Verzinsung zu betragen haben:

Für eine stille hl. Messe wenigstens	"	75.—
Für ein hl. Requiemamt	"	150.—
Für ein hl. Requiemamt mit Assist. wenigstens	"	250.—
Für Vigil mit Libera (ein Priester)	"	100.—
(Für jeden weiteren Priester wenigstens mehr).	"	25.—

Die Stiftungsinteressen wären nachstehend zu vertheilen:

	Inter.	Priest.		Assist.	Org.		Meßn.	Min.	Calc.	Kirche	
	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fl.	fr.
Für eine stille hl. Messe	3	1	60	—	—	—	30	10	—	1	—
Für ein hl. Requiemamt	6	2	20	—	1	—	50	10	20	2	—
Für ein hl. Requiemamt mit Diac. u. Sub.	10	2	50	je 1 2	1	—	60	20	20	3	50
Für Vigil (1 Noct. u. Laud.) mit Libera (1 Pr.)	4	1	—	—	—	80	60	—	—	1	60
" " " " (2 Pr.)	5	2	—	—	—	80	60	—	—	1	60
" " " " (3 Pr.)	6	3	—	—	—	80	60	—	—	1	60

Wenn der Interessenbetrag höher ist, so ist derselbe nach diesem Verhältnisse aufzutheilen.

Die Stiftungsverbindlichkeiten sind genau anzuführen und ist auch anzugeben, welche Beträge den einzelnen Percipienten zuzufallen haben.

Wird eine Stiftung in Folge eines Testamentes errichtet, dann kann die Clausel eingeschaltet werden, daß der Pfarrer die Stiftung unter der Bedingung annehme, wenn das Stiftungserträgnis nach dem Ges. vom 19. April 1885, (R. G. Bl. Nr. 47) in die Congrua nicht eingerechnet werde. Es ist jedoch besser, wenn die Gläubigen darüber belehrt werden, und die gedachte Clausel selbst in das Testament aufnehmen.

Der Entwurf der Stiftungsurkunde ist sammt den nöthigen Beilagen dem f. b. Ordinariate zu unterbreiten.

Die Stiftungsurkunde ist nach dem gebilligten Entwurfe abzufassen, und haben die beiden Originalurkunden sowie die für die k. k. Statthalterei bestimmte Abschrift wörtlich gleich zu lauten.

Jeder Bogen der Originalurkunden ist mit einem 50 kr. Stempel zu versehen, und ist dieser so anzukleben, daß nur die erste Zeile über den Stempel geschrieben wird. Sind mehr als ein Bogen, dann ist jeder derselben auf die gleiche Weise zu stempeln.

Die Stiftungsurkunde ist mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Die für die k. k. Statthalterei bestimmte Abschrift braucht, wenn es sich um eine rein kirchliche Stiftung handelt, nicht gestempelt zu sein (A. h. Entschließung vom 3. October 1858). Die Copie ist mit der Überschrift „Abschrift“ zu versehen. Die Stelle, an welcher sich im Originale der Stempel befindet, ist mit „50 kr. Stempel“ zu bezeichnen. An die Stelle des Siegels kommt die Bezeichnung „L. S.“ Die Namen der in den Originalurkunden unterfertigten Personen sind von einer einzigen Hand zu schreiben und ist einer jeden Unterschrift „m. p.“ beizusetzen.

Nachdem die Corroborierung vonseiten des f.-b. Ordinariates (und der k. k. Statthalterei) erfolgt ist, wird die Stiftung sowohl im Stiftungsvormerkbuche, wie auch in der Tabelle der Stiftungsmessen einzutragen, die Urkunde selbst aber in der Kirchenlade zu verwahren sein.

Behufs der leichteren Abfassung der Stiftsbrieife folgen nachstehende Paradigmata:

A. Errichtung einer Stiftung infolge testamentarischer Anordnung.

Stiftsbrief.

50 kr.
Stempel

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Wir endesgefertigte Vorsteher der römisch-katholischen Pfarrkirche zum heiligen N. in N. der Diöcese Lavant in Steiermark, beurfunden kraft dieses Stiftsbriefes für uns und unsere Amtsnachfolger, es habe der am in N. verstorbene N. N. (Charakter) in seinem Testamente ddo. . . . § . . . Nachstehendes angeordnet: (folgt die wörtliche Anführung der testamentarischen Bestimmung.)

Dieses Legat ist im Betrage von . . . fl. . . kr. öst. W. sage: Gulden . . fr. öst. W. zu handen der gefertigten Kirchenvorsteherung bar eingezahlt und in einer zum Curse von angekauften . . . percentigen, an die römisch-katholische Pfarrkirche zu N. nõe der Messenstiftung des N. N. vinculierten Staatsschuldverschreibung Nr. . . . pr. . . fl. ddo. Wien am angelegt worden — (und laut grundbücherlich einverleibten Schuldbriefes ddo. . . . auf der Realität des N. N. (Charakter) zu N. G. B. . . . G. G. . . zu . . % angelegt und sichergestellt worden — und in der Sparcasse zu N. laut vorschriftsmäßig vinculierten, an die römisch-katholische Pfarrkirche zu N. nõe der Messenstiftung des N. N. lautenden Sparcasse-Büchels Nr. . . . ddo. . . . gelegt worden) — oder: Diese legierte Staats-Obligation Nr. . . . pr. . . fl. sage: Gulden öst. W. ist zu handen der gefertigten Kirchenvorsteherung erlegt und in die an die römisch-katholische Pfarrkirche zu N. als Messenstiftung des N. N. vinculierte Staatsschuldverschreibung Nr. . . . pr. . . fl. sage: Gulden öst. W. ddo. Wien umschrieben worden.

Die Vermögensübertragungsgebühr pr. . . . fl. . . kr. und die mit der Stiftsbrieferrichtung verbundenen Auslagen pr. . . . fl. . . kr. sind vom Stifter (aus dessen Nachlasse — oder: von den Erben des Stifters — oder: vom Stiftungs-Capitale beglichen worden — oder: werden aus den demnächst einfließenden Interessen des Stiftungs-Capitales bestritten werden).

Nachdem nun dieses Stiftungs-Capital von der gefertigten Kirchenvorsteherung in Empfang und Verrechnung übernommen und die die Bedeckung desselben bildende Staatsschuldverschreibung (der die Bedeckung desselben bildende Schuldbrief — das die Bedeckung desselben bildende Sparcasse-Büchel) in der Kirchen-Casse

hinterlegt worden ist, auch die Interessen hievon vom (Tag, Monat, Jahr) angefangen in die Kirchen-Casse einfließen: so tritt die Stiftung mit dem Jahre (oder: sofort nach Bezahlung obiger Gebühren und Auslagen pr. . . . fl. . . . fr. im Jahre) derart ins Leben, daß dem Willen des Stifter's gemäß in der eingangs genannten Pfarrkirche alljährlich hl. Messen (Requiemamt) für gelesen werden, wofür laut Verordnung des Hochwürdigsten f.=b. Lavanter Ordinariates ddo. Marburg am Nr. von den Stiftungsinteressen

der Pfarrer a) — zusammen	fl. . . . fr.
der Caplan a) — "	" "
der Organist a) — "	" "
der Messner a) — "	" "
der Calcant a) — "	" "
die Ministranten a) — zusammen	" "
die Kirche	" "
zusammen	fl. . . . fr.

zu erhalten haben.

(Der beim Ankaufe der Bedeckungs-Obligation für diese Stiftung erzielte Cours-Gewinn pr. . . . fl. . . . fr. (verbliebene Rest pr. . . . fl. . . . fr.) wird zur Deckung der Stiftungserrichtungskosten verwendet werden (verbleibt der Kirche).

Demnach nehmen wir Endesgefertigte diese Stiftung an und geloben für uns und unsere Amtsnachfolger, die in dem Stiftbriefe enthaltenen Verbindlichkeiten, solange das Bedeckungs-Capital vorhanden ist, und unter der Bedingung, daß der Stiftungsertrag dem jeweiligen Pfarrer (beziehungsweise Priester) niemals und unter keinem Vorwande in die systemmäßige Congrua eingerechnet wird, immer, jedoch mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung gewissenhaft zu erfüllen; überdies verbinden wir uns, für die sichere Erhaltung des Stiftungs-Capitales, für die gehörige Einhebung und stiftbriefgemäße Vertheilung der Interessen stets zu sorgen, und mit dem Stiftungs-Capitale selbst ohne nachgesuchte und erhaltene Bewilligung der competenten Behörde keine wie immer genannte Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Urkund dessen ist dieser Stiftbrief in drei gleichlautenden Parien ausgestellt worden, von denen das eine in der Kirchen-Casse zu N. hinterlegt, das zweite in der f.=b. Lavanter Ordinariats-Registratur aufbewahrt, und das dritte ungestempelte der hochlöblichen k. k. Statthalterei vorgelegt wird.

Vorstellung der Pfarrkirche zum hl. N. in N. am



N. N.
Pfarrer.
N. N.
Kirchenpropst.
N. N.
Kirchenpropst.

B. Errichtung der Stiftung auf Grund einer Schenkung oder Widmung unter Lebenden.

Stiftbrief.

50 fr.

Stempel

Im Namen u. j. w.

Wir endesgefertigte Vorsteher der römisch-katholischen Pfarrkirche zum heiligen N. in N. der Diocese Lavant in Steiermark, beurkunden kraft dieses Stiftbriefes, es habe laut Widmungsurkunde ddo. (oder: laut schriftlicher Erklärung, oder: laut aufgenommenen Protokolles ddo. . . .) N. N. (Charakter)

zu handen der gefertigten Kirchenvorsteherung einen Betrag von . . . fl. öst. W. sage: Gulden
öst. W. (oder: eine Staatsschuldverschreibung Nr. . . pr. . . . fl.) zu dem Zwecke erlegt, daß für die
entfallenden jährlichen Interessen in der besagten Pfarrkirche . . heilige Messen für ihn (oder: seine ver-
storbenen Eltern N. N. . . .) und zwar am gelesen werden.

Dieses Capital ist in einer zum Course pr. angekauften percentigen, an die
römisch-katholische Pfarrkirche zu N. nõe der Messenstiftung des N. N. vinculierten Staatsschuldverschreibung
u. s. w. (wie sub A).

NB. Es dürfte in den meisten Fällen nicht schwer sein, nach diesen Formularen mit Vornahme
entsprechender Änderungen den Stiftbriefentwurf zu verfassen, welcher jedesmal zur Begutachtung anher vor-
zulegen sein wird.

C. Errichtung der Stiftung mit Grundstücken.

Stiftbrief.

50 fr.

Stempel

Im Namen u. s. w.

Wir endesgefertigte (wie sub A.) beurkunden kraft dieses Stiftbriefes, es habe N. N.
(Charakter) laut Testamentes ddo. § (oder: laut Widmungsurkunde ddo.) seine
eigenthümliche Realität — Acker — Wiese — Wald — Weingarten — E. Z. E. G. im
Flächenmasse von der römisch-katholischen Pfarrkirche zu N. zu dem Zwecke vermacht (oder gewidmet)
damit dieses Grundstück der genannten Pfarrkirche als Stiftungsobject übertragen und von dem entfallenden
Nugeträgnisse alljährlich in dieser Pfarrkirche hl. Messen für
gelesen werden.

Dieses Grundstück E. Z. der E. G. im Flächenmasse von mit einem
laut Grundbesitzbogen ddo. ausgewiesenen Catastralreinertrage pr. ist zufolge Bescheides
des k. k. Bezirksgerichtes zu N. ddo. Z. als Stiftungsobject in das bürgerliche Eigenthum
der römisch-katholischen Pfarrkirche in N. übertragen worden. Die entfallenden Vermögensübertragungsgebühren
im Betrage von . . . fl. . . fr., sowie die mit der Errichtung des Stiftbriefes verbundenen Auslagen
pr. . . . fl. . . fr. sind vom Stifter beglichen worden (werden aus den demnächst einfließenden Ein-
künften der Stiftung bestritten werden).

Nachdem auf diese Weise das Vermögen der Stiftung vorschriftsmäßig sichergestellt ist, so tritt
diese Stiftung mit dem Jahre (nach dem Tode des Stifters) derart ins Leben, daß nach dem
Willen des Stifters in der eingangs genannten Pfarrkirche alljährlich für heilige Messen gelesen
werden, wofür von dem nach Abschlag der Steuern und gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben verbleibenden Nug-
erträgnisse zufolge Verordnung des Hochwürdigsten f.-b. Vavanter Ordinariates ddo. Marburg . . . Nr. . . .

der Pfarrer für	fl. . . fr.
der Organist	" . . "
der Messner	" . . "
der Calscant	" . . "
die Ministranten	" . . "
die Kirche den Rest pr.	" . . "

zusammen fl. . . fr.

in der gesetzlich cursierenden Münzgattung zu erhalten haben.

(Oder: daß das Grundstück im Bewirtschaftungsgenuße des jeweiligen Pfarrers verbleibt, welcher die Steuern und sonstigen gesetzlichen Abgaben aus Eigenem zu entrichten, und in Gemäßheit der Verordnung des Hochwürdigsten f.-b. Lavanter Ordinariates ddo. Marburg am . . . Nr. . . . den Participanten die nachstehenden Beträge jährlich auszuzahlen hat:

dem Caplane	fl. . . fr.
dem Organisten	" . . "
dem Mesßner	" . . "
dem Calcanten	" . . "
den Ministranten	" . . "
der Kirche	" . . "

zusammen fl. . . fr.

Demnach geloben die Endesgefertigten für sich und ihre Amtsnachfolger, die in dem gegenwärtigen Stiftsbrieft enthaltenen Verbindlichkeiten, insolange das gewidmete Grundstück Eigenthum der Kirche bleibt und das Nugerträgnis zum Zwecke dieser Stiftung nach der obbezeichneten Weise zulänglich erscheint, sowie unter der Bedingung, daß der Stiftungsertrag niemals und unter keinem Vorwande dem jeweiligen Pfarrer (beziehungsweise Priester) in die gesetzliche Congrua eingerechnet wird, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung immer gewissenhaft zu erfüllen, und für die Erhaltung des Stiftungs-Objectes gewissenhaft zu sorgen.

Urkund dessen u. s. w. wie sub A.

II. Pastoral-Conferenz-Frage.

Welches Verhältnis soll nach den Entscheidungen des hl. römischen Stuhles und nach den Emuntiationen des österreichischen Episcopates zwischen Schule und Kirche bestehen? Welche Weisungen sind speciell in der Lavanter Diöcese hinsichtlich der Schulmesse, des Empfanges der hl. Sacramente, der Religionsprüfungen, der Theilnahme an Processionen sowie hinsichtlich des anzustrebenden harmonischen Zusammenwirkens mit den Lehrern erflossen?

I. Zusammengehörigkeit von Staat und Kirche.

In der Antwort, welche der Herr den Pharisäern gab, als sie ihn fragten, ob es erlaubt sei, dem Kaiser Zins zu geben, liegt ein großes und wichtiges Gesetz, welches auch bei der gegenwärtigen Besprechung der Schulfrage nicht übersehen werden darf. Christus der Herr sagt: „Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo“ (Matth. 22, 21). Und so begründet er das fundamentale Gesetz der Rechtmäßigkeit der beiden großen Gewalten, der weltlichen und der geistlichen, je in ihren Kreisen, und so zeigt er gleich die Möglichkeit und die Pflicht, beide zu befriedigen, wenn jede innerhalb ihrer Befugnisse, ihrer Rechtssphäre bleibt. In einem großartigen Spruche faßt der Heiland den ganzen Umfang der Pflichten des Menschen zusammen, der vor allem für den Dienst Gottes bestimmt ist, aber auch im gesellschaftlichen Verbande mit anderen Menschen steht. Es ist dieses der Grundsatz der Zusammengehörigkeit und Unterscheidung der weltlichen und geistlichen Gewalt, das große Gesetz, das die Würde beider Obrigkeiten und das Wohl der Untergebenen sichert.

II. Welches ist demnach das richtige Verhältnis zwischen Schule und Kirche?

Zum Zwecke einer lichtvolleren Lösung dieser wichtigen Frage wird es nötig sein, zunächst die Aufgabe der Schule in's Auge zu fassen.

Die Schule soll auf das Leben vorbereiten. „Non scholae, sed vitae discimus“. Wir haben aber eine übernatürliche und eine natürliche Lebensaufgabe zu erfüllen, die keineswegs von einander getrennt werden dürfen; es kann nämlich die eine ohne die andere gar nicht erreicht werden.

Deshalb wird die weltliche Obrigkeit, welche zunächst die irdische Wohlfahrt des Menschen anstrebt, ihre Aufmerksamkeit auch auf die Befähigung zur Erfüllung der übernatürlichen Lebensaufgabe der Staatsbürger richten müssen.

Bei der Erziehung und Schulung der Jugend kann also die übernatürliche Lebensaufgabe von der natürlichen nicht getrennt werden. Der Schüler soll ja einheitlich gebildet werden, so daß sein Character, seine Gefinnungs- und Handlungsweise consequent die gleiche bleibt, gleichviel ob er gerade jetzt zum Gottesdienste in der Kirche erscheint, oder aber in der Werkstätte oder im Amte mit seiner täglichen Berufsarbeit beschäftigt ist.

Man arbeitet mit Recht bei der Jugendbildung auf die Concentrierung des Unterrichtes hin. Man darf jedoch von dieser Concentrierung der Unterrichts- und Erziehungsmittel den Hauptgegenstand, den innersten Kern des Christen, die Religion nicht ausschließen. Davon sind sogar nicht wenige jener Pädagogen und Philosophen überzeugt gewesen, die nicht einmal das Glück hatten, die überwältigende, staunenerregende erzieherische Kraft des katholischen Christenthums zu kennen. „Ich weiß nicht“, sagt der Heide Cicero, „ob Treue und Glauben, und die menschliche Gesellschaft, und die Idee der Gerechtigkeit noch bestehen und realisiert werden wird, wenn die Frömmigkeit gegen Gott weggefallen ist“. (De nat. Deor. I. 2).

Wenn dem aber so ist, dann darf zwischen dem Religionsunterrichte und den übrigen Lehrgegenständen kein Widerspruch bestehen, und ist jeder Antagonismus zwischen Katecheten und weltlichen Lehrkräften grundsätzlich fernzuhalten. „Concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur“. (Sallustius, Jugurtha, 10). So der Heide. Christus der Herr aber spricht: „Omne regnum divisum contra se desolabitur, et omnis civitas vel domus divisa contra se non stabit“. (Matth. 12, 25).

III. Der hl. römische Stuhl und die Schule.

Der hl. römische Stuhl hat, als man die oben angeführten Postulate einer gedeihlichen Schulung nicht mehr gehörig beachtete, zu wiederholtenmalen Veranlassung genommen, über das Verhältnis zwischen Kirche und Schule bestimmte Erklärungen abzugeben.

An erster Stelle erwähnen wir hier die Encyclica vom 8. December 1849, in welcher der hl. Vater die Erzbischöfe und Bischöfe Italiens ermahnt, nicht nur für die gute Erziehung der Cleriker zu sorgen, sondern auch der übrigen Jugend aus dem Laienstande Hirtenjorgfalt zuzuwenden. „Commonete Animarum Curatores, ut seduli nobis adjutores sint in iis, quae scholas respiciunt infantium et juvenum primae aetatis; quo destinentur ad illas Magistri, et Magistrae probatissimae honestatis, et in pueris aut puellis ad Christianae Fidei rudimenta instituendis libri adhibeantur a Sancta hac Sede probati“. (Schrader, Der Papst und die modernen Ideen, I. Bd., 89).

In der Allocution vom 1. November 1850 beklagt sich der heilige Vater über das sardinische Unterrichtsgesetz vom 4. October 1848, in welchem die Leitung der höheren und niederen öffentlichen und Privatschulen dem Ministerium und den ihm untergebenen Behörden in der Weise unterstellt wird, daß Art. 58 dieses Gesetzes erklärt, keine andere Behörde habe das Recht, sich in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der Grade und in die Ernennung der Lehrer einzumischen. „Igitur sacri Pastores nedum privati injustissime sunt praecipua illa auctoritate, quam a multis retro saeculis in plurima saltem studiorum instituta ex Pontificiis Regiisque Constitutionibus, atque ex primaevae foundationis lege potiebantur, sed nec liberum ipsis est in ea advigilare, quae in scholarum regimine doctrinam Fidei, christianos mores, aut divini cultus causam attingunt“. (Schrader, op. cit. I. 91).

Das wichtigste unter allen päpstlichen Actenstücken, welche über die Trennung der Kirche von der Schule handeln, ist das apostolische Breve Papst Pius IX. an den Erzbischof von Freiburg vom 14. Juli 1864, aus dem wenigstens einige Stellen hier angeführt werden. „Nemo certe ignorare potest, tristissimam ac deplorandam conditionem, in quam hodierna societas magis in dies prolabitur, derivare ex tot funestissimis machinationibus, quae adhibentur, ut a publicis Institutionibus ac domesticis familiis quotidie magis sanctissima Christi fides, religio ejusque salutaris doctrina amoveatur, et saluberrima ejus vis coangustetur, ac praepediatur“. — „Cum veritates a Deo revelatae impudenter denegentur, vel humanae rationis examini subjiciantur, evenit, ut illa naturalium rerum plane tollatur subjectio, quae supernaturali ordini omnino debetur“. „Pravarum doctrinarum fautores et propagatores omnia conantur, ut ecclesiasticam potestatem sua erga humanam societatem auctoritate spolient“. „Si autem omnes, qui perperam contendunt, Ecclesiam debere salutarem suam moderatricem vim erga populares scholas deponere, aut intermittere, iidem nihil aliud profecto vellent, quam ut Ecclesia contra divini sui Auctoris mandata ageret, et gravissimo officio curandi omnium hominum salutem sibi divinitus commisso, deesset. Certe quidem ubi in quibusque locis, regionibusque perniciosissimum hujusmodi vel susceperetur, vel ad exitum perduceretur consilium expellendi a scholis Ecclesiae auctoritatem, et juvenus misere exponeretur damno circa fidem, tunc Ecclesiam non solum debere intentissimo studio omnia conari, nullisque curis unquam parere, ut eadem juvenus necessariam christianam institutionem et educationem habeat, verum etiam cogeretur, omnes fideles monere, eisque declarare, ejusmodi scholas catholicae Ecclesiae adversas haud posse in conscientia frequentari“. (Schrader, op. cit. I. 92—99).

So führt der hl. Vater die Trennung der Schule von der Kirche auf ihre natürlichen Quellen, den Rationalismus und die Trennung der natürlichen von der übernatürlichen Ordnung zurück.

Diese Irthümer wurden in der Encyclica vom 8. December 1864 neuerdings verurtheilt und im Syllabus vom gleichen Datum einzeln aufgeführt. Auf die Trennung der Schule von der Kirche beziehen sich folgende Theesen:

XLV. Totum scholarum publicarum regimen, in quibus juvenus christianae alicujus Reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii cuicumque auctoritati recognoscatur jus immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in graduum collatione, in delectu aut approbatione magistrorum“. (Alloc. „In consistoriali“ 1. novembris 1850. Alloc. „Quibus luctuosissimis“ 5. septembris 1851).

XLVI. Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subjecitur. (Alloc. „Nunquam fore“ 15. decembris 1856).

XLVII. Postulat optima civilis societatis ratio, ut populares scholae, quae patent omnibus ejusque e populo classis pueris, ac publica universim Instituta, quae litteris severioribusque disciplinis tradendis et educationi juvenutis curandae sunt destinata, eximantur ab omni Ecclesiae auctoritate, moderatrice vi et ingerentia, plenoque civilis ac politicae auctoritatis arbitrio subjiciantur, ad imperantium placita et ad communium aetatis opinionum amussim. (Epist. ad Archiep. Friburg. „Quum non sine“ 14. julii 1864).

XLVIII. Catholicis viris probari potest ea juvenutis instituendae ratio, quae sit a catholica fide et ab Ecclesiae potestate sejuncta, quaeque rerum dumtaxat naturalium scientiam ac terrenae socialis vitae fines tantummodo vel saltem primarium spectet“. (Epist. ad Archiep. Friburg. „Quum non sine“ 14. julii 1864).

Als Leo XIII. im Jahre 1878 den päpstlichen Thron bestiegen, publicirte er am Ostersonntage dieses Jahres, am 21. April 1878, seine erste Encyclica „De malis humanae societatis eorumque causis et remediis“, welche mit den Worten beginnt: „Inserutabili Dei consilio“. Den Grund für diese so beklagenswerthen Übelstände findet der hl. Vater im Abfalle von Gott und in der Mißachtung der heiligen katholischen Kirche; deshalb bestätigt er auch seinerseits die Verwerfung der gedachten Verirrungen, die bereits von seinen Vorgängern und insbesondere von Pius IX. ist ausgesprochen worden. Die Zahl der Encycliken, Allocutionen

und Constitutionen Leo's XIII. hat bereits vierzig überschritten, und man kann geradezu behaupten, daß sich der heilige Vater in diesen seinen Publicationen mit keinem anderen Gegenstande so oft und so eingehend beschäftigt, als mit der christlichen Schulung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. Vgl. „Sanctissimi Domini Nostri Leonis Papae XIII. allocutiones, epistolae, constitutiones, aliaque acta praecipua. Volumen I. (1878—1882.) Vol. II. (1883—1887.) Typis Societatis Sancti Augustini, Desclée, de Bruwer et soc. Brugis et Insulis 1887“. Auch in seinem so herrlichen Schreiben an die Kopten vom 11. Juni 1895 kommt der hl. Vater neuerdings auf die Schule zu sprechen, und sagt von ihr: „Weil zur Bewahrung des rechten Glaubens die Erziehung von Kindheit an gewiß von größter Wichtigkeit ist, so bestrebet euch um die Vermehrung guter Schulen, damit jene frei von jedem Irrthum und so eine Dienerin der Religion und Rechtschaffenheit sei“.

IV. Die österreichischen Schulverhältnisse.

Was speciell unsere österreichischen Schulverhältnisse anbelangt, möge es genügen, auf das eine und andere Mahnwort des heiligen apostolischen Stuhles verwiesen zu haben. Am 24. Jänner 1874 schrieb der hl. Vater an den Bischof von Linz: „Ea autem, quae scribis, venerabilis frater, de luctuosa oppugnatione, quam in isto imperio Ecclesia Dei sustinet, tangunt vehementer animum nostrum. Praecipuo cum dolore deploramus tecum ea gravissima damna, quae miserae juventuti in moderna schola comparantur. In tantis vero calamitatibus et malis non omittimus, tibi animum addere, ut sacerdotali cum virtute et zelo . . strenue pergas ecclesiae causam tueri“.

In seiner Allocution vom 22. Juni 1868 sagte der hl. Vater unter Anderem: „Legem quoque de scholis promulgavit (gubernium Austriacum), qua omnis Ecclesiae vis destruitur ac decernitur, supremam omnem literarum disciplinarumque institutionem et in scholis inspectionem ac vigilantiam ad statum pertinere, ac statuitur, ut religiosa dumtaxat institutio in popularibus scholis a cujusvis cultus auctoritate dirigatur, atque variae ejusque religionis societates aperire possint peculiares et proprias scholas pro juventute, quae illam credendi normam profitetur, atque ejusmodi quoque scholae supremae status inspectioni subjiciantur, ac doctrinae libri ab auctoritate civili approbentur, iis tantum libris exceptis, qui religiosae institutioni inservire debent, quique ab auctoritate ejusdem cultus approbandi sunt“.

Gerne und mit Freuden anerkannte aber der hl. Vater jedes Entgegenkommen von seiten der Executive, wie dies z. B. aus dem an den österreichischen Episcopat gerichteten Schreiben Papst Leo's XIII. vom 1. Mai 1894 entnommen werden kann.

V. Bemühungen des österreichischen Episcopates um die Schule.

Die Erzbischöfe und die Bischöfe haben auch nichts unversucht gelassen, um eine Wendung zum Besseren anzubahnen, und mit Dank muß hervorgehoben werden, daß ihre Bemühungen nicht vergeblich gewesen sind. Im Frühjahr 1872 richteten die in Wien versammelten Bischöfe eine Zuschrift an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht, und am 15. April 1877 unterbreiteten sie Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät eine ehrfurchtsvolle die Schule betreffende Adresse. Weiter sei hingewiesen auf die Erklärung, welche der Episcopat durch drei seiner Mitglieder in der Schulcommission des Herrenhauses am 12. März 1890 abgegeben hat. Die Erklärung schließt mit folgenden Worten: „Dieser ihrer Pflicht entsprechend, können die Unterzeichneten nicht umhin, für katholische Kinder katholische Volksschulen zu fordern und diese Forderung in folgenden Punkten näher zu bestimmen.

1. Die öffentlichen Volksschulen sind so auszugestalten, daß es den katholischen Kindern möglich gemacht werde, dieselben in der Regel ohne Vermischung mit Kindern anderer Confectionen zu besuchen.

2. An katholischen öffentlichen Volksschulen haben sämtliche Lehrer der katholischen Kirche anzugehören, sind für dieselben an katholischen Lehrerbildungsanstalten auszubilden und haben auch die Befähigung zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes zu erwerben.

3. Bei Anstellung der Lehrer an katholischen öffentlichen Schulen ist den Organen der katholischen Kirche jene Einflussnahme zu gewähren, welche nothwendig ist, um sich der entsprechenden Wirksamkeit des anzustellenden Bewerbers zu vergewissern.

4. Der Religionsunterricht ist an diesen Schulen durch Mitverwendung des Lehrers zu erweitern und der übrige Unterricht, die Lehrpläne, sowie auch sämtliche Lehr- und Lernmittel so einzurichten, dass darin nicht nur nichts vorkomme, was für katholische Kinder anstößig wäre, sondern alles in einheitlicher Beziehung zu dem katholischen Character der Schule stehe.

5. Was die Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten betrifft, so ist es der Kirche zu ermöglichen, deren confessionellen Character durch ordnungsmässig von ihr bestellte Organe nach allen Richtungen in wirksamer Weise zu wahren und zu fördern.“

VI. Schulerlässe des Lavanter Ordinariates.

Übrigens haben auch die einzelnen Bischöfe versucht, innerhalb des Rahmens der jetzigen Schulgesetzgebung durch eingehende Verordnungen für den christlichen Schulunterricht und die religiöse Erziehung der heranwachsenden Jugend Sorge zu tragen, und nach Massgabe der bestehenden Verhältnisse wenigstens das Erreichbare ernstlich anzustreben.

Die wichtigsten unter den hierämtlichen Verfügungen werden im Folgenden unter Angabe des Datums und Inhaltes chronologisch recapituliert.

1. 8. Februar 1869: Die Aufsicht über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen führen die Herren Pfarrer und Decante in ihren Pfarr- resp. Decanatsbezirken.

2. 14. December 1870: Weisungen betreffend die Vergebung des Organistendienstes an Lehrer.

3. 15. Jänner 1874: Mittheilung des Lehrplanes für Volksschulen.

4. 24. Jänner 1877: Mittheilung des Ministerial-Erlasses vom 22. December 1876, betreffend die eventuelle außer der Schulzeit vorzunehmende Vorbereitung der Schuljugend auf den Empfang der heiligen Sacramente.

5. 12. Juni 1877: Ingerenznahme der weltlichen Schulinspectoren auf den Religionsunterricht.

6. 18. September 1877: Die ministerielle Zulässigkeitserklärung eines Lehrbuches ist nicht zu wechseln mit der nöthigen bischöflichen Approbation desselben.

7. 2. April 1879: Mittheilung der Anordnung des steiermärkischen Landeschulrathes wegen Freigebung eines halben Tages anlässlich des Empfanges der hl. Sacramente.

8. 8. November 1881: In den bereits im Jahre 1870 angeordneten Ausweisen über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen ist anzugeben, ob der vorgezeichnete Lehrstoff absolviert worden.

9. 29. November 1882: Veränderungen in der Pfarrvorsteherung und den Katechetenposten sind dem Bezirkschulrath vom Decanalamate bekannt zu geben.

10. 23. Jänner 1882: Weisungen hinsichtlich der Eintragung des Lehrstoffes in das Wochenbuch und hinsichtlich der Eventualität des Erscheinens des weltlichen Inspectors beim Religionsunterrichte.

11. 4. December 1883: Es steht den Katecheten frei, sich behufs Ausweises vor dem visitirenden Herrn Decant statt des bisher gesondert zu führenden Vormerkbuches des ordnungsmässig geführten Handkataloges zu bedienen, wenn in demselben von Zeit zu Zeit der vorgenommene Lehrstoff ist vorgemerkt worden. (Die Eintragung in das Wochenbuch, in welches der Herr Decant ebenfalls Einsicht nehmen kann, ist dadurch nicht aufgehoben. Vergleiche den Erlaß vom 16. April 1884).

12. 13. December 1884: Die Beibehaltung der bisherigen Übung des fünfmaligen Empfanges der hl. Sacramente ist wünschenswert. Mit dem Erlasse vom 26. März 1885 wurde aber der wenigstens viermalige Empfang der hl. Sacramente vorgezeichnet.

13. 10. December 1884: Weisung betreffend den Religionsunterricht an den Schulen des deutschen Schulvereines.

14. 26. März 1885: Wiederholte Anordnung des viermaligen Empfanges der hl. Sacramente, der wöchentlich zweimaligen Schulmesse, der jährlichen zweimaligen Prüfung, im I. Semester durch den Pfarrer, im II. Semester vom Dechant vorzunehmen, und zwar nach dem hierämtlichen Erlasse vom 28. April 1869. (Die Prüfung ist der Schulleitung rechtzeitig anzuzeigen, und, wenn es anders nicht sein kann, außer der gewöhnlichen Schulzeit und zwar in der Kirche abzuhalten. Über den Erfolg der Prüfung ist an das fürstbischöfliche Ordinariat vom Visitator Bericht zu erstatten.) Das Schulgebet ist am Anfange und am Schlusse des vor- und nachmittägigen Unterrichtes gemeinschaftlich zu verrichten. Die Theilnahme an der Frohnleichnamsprozession ist pflichtmäßig, die an der Marcus- und an den Bittprozessionen wünschenswert und anzustreben.

15. 29. Mai 1885: In Gebirgsgegenden kann wegen obwaltender Schwierigkeiten die wöchentlich einmalige Schulmesse genügen.

16. 4. April 1887: Der Katechet ist beim Betreten der Schule und beim Verlassen derselben von der Schuljugend mit „Gelobt sei Jesus Christus“ zu begrüßen.

17. 1. März 1888: Dem Pfarrer steht es frei, in den Ortsschulrath einzutreten, auch wenn er nicht Schulkatechet ist.

18. 16. Mai 1888: Dem sonntäglichen Gottesdienste sollen die Schulkinder entweder in Begleitung der Eltern, oder wo der Raum dieses gestattet, zusammen unter der Aufsicht der Herren Lehrer bewohnen.

19. 27. Juni 1888: Approbation der slovenischen und deutschen Lehrtexte für die Volksschulen der Lavanter Diözese.

20. 5. December 1888: Einbringung der durch Seelsorgeschäfte verabsäumten katechetischen Unterrichtsstunden.

Wie aus den alljährlichen decanalämtlichen Schulvisitationsberichten zu entnehmen ist, haben sich an der Frohnleichnamsprozession mit Ausnahme einiger exponierten Filialen, alle Schulen theilgenommen. Auch an den Bittprozessionen und an der Marcusprozession haben viele Schulen theilgenommen, jedoch immer ohne Verkürzung des normalen Unterrichtes. Hinsichtlich des Schulgebetes gab es keine anderen Schwierigkeiten, als daß sich einige Lehrer unter Berufung auf den Ministerialerlass vom 8. October 1872 Z. 8759 nur dazu für verbunden erachteten, vor Beginn des vormittägigen und nach dem Schluß des nachmittägigen Unterrichtes das Schulgebet zu verrichten.

VII. Harmonisches Zusammenwirken mit dem weltlichen Lehrpersonale.

Hinsichtlich des harmonischen Zusammenwirkens mit den Lehrern hat das fürstbischöfliche Ordinariat unter dem 24. September 1879, Z. 2219 Folgendes bestimmt:

„Aus einem besonderen Anlasse sieht sich das fürstbischöfliche Ordinariat bewogen, den Herren Schulkatecheten zu empfehlen, daß sie mit dem weltlichen Volksschulpersonale zum Zwecke einer gedeihlichen religiös-sittlichen Erziehung und Ausbildung der Schuljugend möglichst einträchtig wirken. Das fürstbischöfliche Ordinariat hat das Vertrauen, daß dieselben nach Möglichkeit alles vermeiden werden, was dieses einträgliche Zusammenwirken behindern könnte.“

VIII. Mittheilung der hierämtlichen Anordnung betreffs der religiösen Übungen an den Schulen an den hochl. k. k. steiermärkischen Landeslehrath.

Um nun in der ganzen Diözese nach Thunlichkeit hinsichtlich der religiösen Übungen die möglichste Gleichartigkeit herzustellen, und um auch dem hohen Ministerialerlasse vom 11. Juni 1879 betreffend das

Maß und die Verbindlichkeit der angeordneten religiösen Übungen vollständig zu genügen, hat das fürstbischöfliche Lavanter Consistorium unter dem 8. August 1895 Z. 2378 an den hochlöblichen k. k. steiermärkischen Landes Schulrath in Graz folgende Zuschrift gerichtet:

„Um die wünschenswerte Gleichförmigkeit hinsichtlich der religiösen Übungen an den Volks- und Bürgerschulen nach Thunlichkeit zu fördern, findet sich das fürstbischöfliche Consistorium veranlaßt, die einschlägigen oberhirtlichen Bestimmungen in Kürze zusammen zu fassen, und wird es dieselben mit dem Schlusprotokolle über die im Jahre 1895 abgehaltenen Pastoralconferenzen dem Diöcesanclerus verlautbaren.

Um auch dem § 5, Alinea 5 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) Rechnung zu tragen, beehrt sich das fürstbischöfliche Consistorium die erwähnte Zusammenfassung der oberhirtlichen Anordnungen einem hochlöblichen k. k. Landes Schulrath nachstehend mit dem diensthöflichen Ersuchen zu übermitteln, daß es Hochlöblichdemselben gefällig sein möge, diese Anordnungen den Bezirksschulbehörden, resp. auch der Direction der Bürgerschule in Gills zur Darnachachtung bekannt zu geben, damit diesen Verfügungen im Sinne des hohen Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Juni 1879 der Character einer für die Schule, das heißt, für die Lehrer und Schüler bindenden Norm zukomme.

Oberhirtliche Weisungen betreffend die religiösen Übungen der Schulkinder.

1. Gebet vor und nach der Schule.
2. Schulummesse an zwei Schultagen der wärmeren Jahreszeit. Wegen der Beschwerlichkeit des Weges in gebirgigen Gegenden, oder auch wegen Raummangels, können sich die fürstbischöflichen Decanalämter noch um eine weitere Ermäßigung des Kirchenbesuches anher wenden.
3. Theilnahme an der Frohnleichnamsprozession. Den Ortsseelsorgern steht es frei, in berücksichtigungswürdigen Fällen Dispensen zu ertheilen.
4. Theilnahme an der Procession der Bitt-Tage, soweit es die Unterrichtszeit gestattet, insbesondere auf dem flachen Lande. In geschlossenen Orten, wo die Zahl der Schulkinder sehr groß ist, wird auf den verfügbaren Raum der betreffenden Kirchen Rücksicht zu nehmen sein.
5. Jährlich viermaliger Empfang der hl. Sacramente der Buße und des Altars.
6. Gemeinschaftlicher Besuch des Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes, insonderheit in geschlossenen Orten.

Diese Weisungen treten mit dem 1. Jänner 1896 in der Lavanter Diöcese allgemein in Kraft. —

Schließlich beehrt sich das fürstbischöfliche Consistorium mit dem diensthöflichen Ansuchen um die hochgefällige Mittheilung des vom hochlöblichen k. k. Landes Schulrath im Gegenstande Verfüigten“.

IX. Note des hochl. k. k. steiermärkischen Landesschulrathes betreffs der Verkündigung dieser Weisungen an die Stadt- und Bezirksschulräthe.

Der hochlöbliche k. k. steiermärkische Landes Schulrath hat daraufhin unter dem 31. August 1895, Z. 6321 folgende Note anher gerichtet:

„Mit Beziehung auf die sehr geschätzte Note vom 8. August d. J. Z. 2378, betreffend die religiösen Übungen an den Volks- und Bürgerschulen, wird dem hochwürdigen Consistorium diensthöflich mitgetheilt, daß die einschlägigen, an den Diöcesan-Clerus ergangenen wohldortigen Weisungen unter einem den beteiligten Stadt- und Bezirksschulräthen mit dem Beifügen kundgemacht werden, daß gegen die Verkündigung derselben im Sinne des § 5, Alinea 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, (R. G. Bl. Nr. 62) im Allgemeinen kein Anstand obwaltet.

Rücksichtlich des Punktes 4, Theilnahme an den Bitttag-Prozessionen, wurden die Stadt- und Bezirksschulräthe angewiesen, darüber zu wachen, daß hiedurch die Unterrichtszeit an diesen Tagen in keiner Weise verkürzt, beziehungsweise die Schulordnung gestört werde. Zu Punkt 6 glaubt der k. k. Landes Schulrath,

bemerken zu sollen, daß der gemeinschaftliche Besuch des Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen zumal am Lande vielfach undurchführbar sein dürfte, z. B. an jenen einclassigen Volksschulen, deren Lehrer auch den Organistendienst besorgen, daher die Schulkinder während des Gottesdienstes nicht überwachen können.

Anlangend den Punkt 5, jährlich viermaliger Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars, wird das hochwürdige Consistorium diensthöflichst ersucht, dem Diöcesan-Clerus gefälligst nahe legen zu wollen, daß die Zeit für diese religiöse Übung stets im Einvernehmen mit der Schulleitung festgesetzt, oder der letzteren wenigstens einige Tage vorher bekannt gegeben werde.

Wegen der Landesbürger Schule in Cilli, welche den Character einer Privatschule hat, wendet sich diesbetreff der k. k. Landes Schulrath unter einem an den steiermärkischen Landesauschuß mit dem Ersuchen, der Direction dieser Anstalt im Gegenstande die geeigneten Weisungen zu ertheilen.“

Selbstverständlich werden diese Wahrnehmungen des hochlöblichen k. k. Landes Schulrathes bei der Ausführung jederzeit zu beachten sein. Die möglichste Gleichartigkeit hinsichtlich der religiösen Übungen ist zwar anzustreben; andererseits dürfen aber die localen Verhältnisse gewiß nicht unberücksichtigt gelassen werden. Auch ist mit den früher angeführten „Oberhirtlichen Weisungen“ nur das Minimum angegeben, durch welches einer frommen, darüber hinausgehenden Übung nicht derogiert wird.

B.

Auf den einzelnen Conferenzzstationen gestellte Fragen und Anträge.

1. Sind Altarferzen aus Erdwachs zu dulden?

Rein. Siehe Directorium, VII. 3.

2. Več konferenčnih zborov je nasvetovalo za naše šole posebno, priročno cerkveno pesmarico, ki bi naj obsegala samo najpotrebniše pesmi z napevi, in ki bi naj bila prav po ceni.

Se bode priredila. Za zdaj se pa priporočajo „Svete pesmi za šolarje“, ki se dobivajo v „Cirilovi Tiskarni“, izvod po 10 kr.

3. Novega katekizma so naše šole silno potrebne.

Se že tiska.

4. Za cerkveno perilo in svečavo ne zadostujejo več tisti zneski, ki so se nastavili v onej dobi, ko še ni bilo niti zornic in tudi šmarnic ne.

Kjer so po dejanskih razmerah v resnici stroški narastli, tam se bodo tudi pri pregledovanju cerkvenih računov gotovo odobrili.

Zusammenfassende Übersicht.

In 23 Pastoral-Conferenzen (in Neukirchen entfiel heuer die Conferenz wegen der Erkrankung des hochwürdigen Herrn Vorsitzenden) erschienen 306 Priester, und theiligten sich dieselben eifrig an der Discussion über 41 Elaborate zur I. und 44 zur II. Pastoralfrage. Von 85 Elaboranten haben 10 Vorzügliches, 42 Lobenswerthes und 31 ebenfalls Befriedigendes geleistet.¹⁾

¹⁾ Besonders Lob verdienen folgende Herren Elaboranten: Atteneder Josef, deutscher Prediger und Katechet in Cilli; Brglez Franz, Caplan in Luttenberg; Gorišek Johann, Caplan in Bisjell; Kardinar Josef, Caplan in Dobrna; Korošak Jakob, Caplan in Loče; Kukovič Friedrich, Caplan in Gonobiz; Titl. Dr. Suhač Anton, fb. geistl. Rath und Pfarrer in St. Anna am Kriechenberge; Šoba Alois, Caplan in Gonobiz und Ulčnik Martin, Caplan in Greis.

Die Schaffensfreudigkeit und Belesenheit so mancher nicht namentlich angeführten Herren Conferenten wird ebenfalls gerne anerkannt, zumal, da mehrere dieser Herren Elaboranten in der Seelsorge sehr viel zu thun haben. Die literarische und ascetische Vertiefung behindert eben die gewissenhafte Seelsorge nicht, sondern befördert dieselbe und macht sie segensreich und wirkungsvoll. Gerne wird weiter constatirt, daß sowohl in den Elaboraten wie bei der Discussion über dieselben jener würdevolle Ernst geherrscht hat, welchen ein so erhabener Gegenstand erfordert. Nur der 5. Punct der für die Pastoral-Conferenzen vorgeschriebenen Ordnung, siehe Seite 29 des Protokolles vom Jahre 1894, die Besprechung der neuerschiedenen theologischen Werke, sollte noch allgemeiner und intensiver beachtet werden.¹⁾

Die Pastoralconferenz-Protokolle sind in Zukunft bis zum 1. August anher vorzulegen, damit das Conferenz-Schluss-Protokoll rechtzeitig verfaßt und gedruckt werden kann.

¹⁾ Auch wird anlässlich des unmotivierten Fernbleibens mancher Herren Seelsorger auf folgende Bestimmung zur genauen Befolgung derselben hingewiesen: „Praecipimus jam nunc, ut iisdem (collationibus cleri) omnes sacerdotes in cura animarum constituti intersint, nisi legitime impediti causam suae absentiae Decano suo manifestaverint, qui desuper Ordinariatui relationem facere tenetur“. (Acta et Statuta synodi dioec. Lavt. anno 1883. C. III. De collationibus Cleri).

F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 30. November 1895.

† **Michael,**
Fürstbischof.